

für den Verlagsbuchhandel zu machen, so glaube ich ihn versichern zu dürfen, daß diese Mühe eine verlorene ist.

Es ist kaum zu begreifen, wie man sich so, wie Hr. Türk, darüber ereifern kann, daß es einem Mitgliede des Buchhandels in den Sinn kommt, selbstständig zu werden und durch directen Verkehr mit seinen Collegen sich die Vortheile zu verschaffen, welche der Buchhandel allen seinen Mitgliedern gleichmäßig bietet. Ob der sich Etablirende auch die Concession habe, diese Frage muß dem Verleger ebenso fern liegen, und ebenso gleichgültig sein, als jene, ob derselbe die Bücher, welche er von ihm bezieht und bezahlt, wieder verkauft, oder ob er sich damit eine Leihbibliothek gründet, oder eine solche unterhält. Der Buchhandel hat meines Erachtens in jedem dieser Fälle gegen sein Mitglied die gleiche Verpflichtung; in jedem derselben gründet das Mitglied seine Existenz auf den Beruf, dem es sich gewidmet, den es erlernt hat. Der Buchhandel darf darum, daß einem Mitgliede die politische Zuverlässigkeit vielleicht mangelt, oder es, gleichgültig aus welchen Gründen, die bescheidenere Stellung eines Leihbibliothekars der natürlich viel wichtigeren des Sortimenters vorzieht, ihm den Boden seiner Existenz, den es durch Anstrengung gewonnen hat und der in seinem Berufe wurzelt, nicht unter den Füßen streitig machen wollen, — denn es hat ein Recht darauf.

Was sollte nach dem Principe des Hrn. Türk aus den z. Z. noch unselfständigen Mitgliedern des Buchhandels werden, die entweder über den Eckstein der politischen Zuverlässigkeit nicht hinwegkommen können, oder denen die Mittel zur Acquisition oder zum Betriebe einer Sortimentersbuchhandlung fehlen, wenn bei jedem anderen Versuche zur Selbstständigkeit der Buchhandel ihnen den Rücken kehrt? Hat Hr. Türk der Unterstützungscasse in Berlin etwa einen so großartigen Beitrag zugebracht, daß er verlangen könnte, daß auf Grund desselben diese Mitglieder Bücherkunden von uns privilegirten Sortimentern werden sollten? Oder möchte Hr. Türk den größten Theil dieser Mitglieder ewig in einem Abhängigkeitsverhältnisse sehen, weil ihre Frauen und Kinder zu Hause die Erlaubniß haben, schwarzes Brod zu essen?

Lissa, am Pfingstmontag 1860.

Ebbecke.

Miscellen.

München, 1. Juni. In Münchner Blättern ist die von unserm Friedrich v. Thiersch hinterlassene Bibliothek erwähnt worden, wiewohl nicht ohne Einmischung unrichtiger Angaben. Umfomehr mag es am Ort sein, etwas genaueres darüber mitzutheilen. Die ganze Sammlung, deren Katalog nächstens in der Literarisch-artistischen Anstalt erscheinen wird, besteht, nach Beseitigung der Doubletten und der werthlosen Bücher, aus 7850 Bänden und zwei- bis dreitausend Dissertationen. Mehr als fünfzig Jahre hat der Verstorbene daran gesammelt. In seiner Begeisterung für die Alterthumswissenschaft kannte er keine Rücksichten der Sparsamkeit, wo es galt, bedeutende Werke zu erwerben. Er wollte in seinem Arbeitsaal mit allen alten Classikern umgeben sein, und jeden in bewährter Ausgabe zur Hand haben. Die Classiker füllen 1243 Nummern des Verzeichnisses, und nicht leicht wird man eine der hervorragenden Ausgaben und Bearbeitungen alter Autoren — von Besselingh, Schweighäuser, Wyttenbach, Brunck, Heyne, Jakob, Gottfried Hermann, Gaisford, Böckh, Imm. Bekker, Burmann, Wernsdorff, Saratoni, Drakenborch, Drelli — vergeblich suchen. Hiezu kommen die Sammlungen von Angelo Mai, der Londoner Thesaurus der griechischen Sprache, die Bibliothek von Fabricius u. s. w. Friedrich v. Thiersch wurde in den denkwürdigen Jahren 1814 und 1815 von Sr. Maj. dem König Max Joseph nach Paris gesandt, um die aus Bayern weggenommenen Schätze der Kunst und Literatur zu reclamiren. Dort, sowie auf seinen spä-

teren Reisen nach England und Italien, boten sich ihm Gelegenheiten, die archäologischen Werke zu erwerben, welche den kostbarsten Theil der Sammlung bilden. Wir nennen die Thesuren der Alterthümer von Grävius, Gronovius und Montfaucon, die Inschriftensammlungen von Gruterus, Muratori und Böckh, das große Musée des Antiques von Bouillon, das Museo Nariano, das Augusteum von Becker, mehrere Kupferwerke über Herculaneum, das Recueil d'Antiquités von Caylus, archäologische Schriften von Millin, Visconti, Winkelmann, Raoul-Rochette und Sestini, von Braun, Gerhard und Panofka; numismatische von Eckhel, Baillant und Mionnet. Eine interessante That bildet eines der Nebenfächer: zur Geschichte und Literatur des neuen Griechenlands. Friedrich v. Thiersch's Bibliothek ist ein schönes Denkmal eines der Alterthumswissenschaft gewidmeten Lebens; sie erscheint als ein so werthvolles und harmonisches Ganze, daß man es beklagen müßte, wenn sie durch eine Versteigerung nach allen Weltgegenden zerstreut werden sollte. Gewiß stimmen alle, denen Thiersch's Andenken werth ist, in dem Wunsch überein, daß diese Sammlung für eine wissenschaftliche Anstalt erworben werden möchte und als Ganzes beisammen bliebe. (Allg. Ztg.)

Schleswig, 1. Juni. Heute erhielt Dr. Heiberg auf seine Supplik wegen Eröffnung der Buchhandlung vom hiesigen Amtshause nachstehenden Bescheid:

Nachdem das Amtshaus die von dem Hrn. Dr. Heiberg unterm 16/17. April d. J. hieselbst eingereichte, an das königliche Ministerium für das Herzogthum Schleswig gerichtete Vorstellung und Bitte um Wiederaufhebung der von dem Polizeimeister der Stadt Schleswig am 8. März d. J. angeordneten polizeilichen Versiegelung des supplicantischen Buchladens c. pert. mit Bericht an das königliche Ministerium für das Herzogthum Schleswig eingesandt, hat hochdasselbe vermittelst Rescripts vom 30. d. M. die Erledigung dieser Angelegenheit dem Amtshause als der Oberpolizeibehörde überlassen. Unter Beziehung hierauf wird dem Herrn Supplicanten hierdurch eröffnet, daß das Amtshaus, da derselbe wegen einer durch Mißbrauch seines Buchhändlergewerbes betriebenen Verbreitung eines Adressenworts gesetzwidrigen Inhalts in Untersuchung gerathen, da das königliche Ministerium für das Herzogthum Schleswig mittels Rescripts vom 17. April d. J. verfügt hat, daß die Sache in den Formen einer gewöhnlichen criminellen Untersuchung von dem Criminalgericht fortzuführen sei, der Herr Supplicant sich demnach in einer Criminaluntersuchung befindet, da ferner die Betreibung des Buchhandels zwar nicht an eine polizeiliche Erlaubniß geknüpft ist, nach der Verordnung vom 27. Dec. 1808 sowie nach der Natur der Sache aber doch unter polizeilicher Aufsicht steht und die Befugniß dazu wegen Uebertretung von Anordnungen und Vorschriften wider einen unzulässigen Debit von Büchern und Schriften entzogen werden kann, und da es endlich, wiewohl die Entziehung der Befugniß zum Buchhandel erst nach einem rechtskräftigen condemnatorischen Erkenntniß erfolgen kann, ein den Staate unzweifelhaft zustehendes Recht ist, sich während der Dauer der Untersuchung gegen einen staatsgefährlichen Mißbrauch des buchhändlerischen Gewerbes durch polizeiliche Maßregeln zu schützen: sich nicht veranlaßt findet, die polizeiliche Schließung des Buchladens c. pert. wieder aufzuheben.

Königliches gottorfer Amtshaus zu Schleswig, 31. Mai 1860.

gez. Holstein.

Wir bemerken hierzu nur noch, daß das Amtshaus, also eine Unterbehörde, jetzt dieselbe Versiegelung bestätigt, welche das Appellationsgericht in Flensburg, also die dem Amtshause vorgesezte Behörde, vor einigen Wochen für ungerecht erklärt hat. Natürlich wird das Amtshaus recht behalten, da es sich nur darum handelt, einen den Dänen verhassten Mann mit Plackereien zu verfolgen.

(Preuß. Z.)

Personalnachrichten.

Herr Carl Eduard Friße in Stockholm ist von dem König von Schweden und Norwegen zum Ritter des Wasaordens ernannt worden.